

Satzung
in der Fassung vom 16.03.1995

§ 1
Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen

„Betriebs-Sport-Gemeinschaft Stadtwerke Essen AG“

Er hat seinen Sitz in Essen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Verein ist Mitglied in der Betriebs-Sport-Vereinigung e. V. Kreis Essen sowie im Stadtportbund Essen. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben, soweit dies dem Sportbetrieb dienlich ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert. Der Verein ist politisch, religiös und rassisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Belegschaftsmitglieder einschließlich deren Angehörige. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der jeweiligen Abteilung.

- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins, die Richtlinien der jeweiligen Abteilung und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
- (3) Die Mitglieder sind bei der Sporthilfe e. V., Duisburg, im Rahmen von deren Satzung gegen die Folgen von Sportunfällen versichert. Sportunfälle sind dem Geschäftsführer umgehend, spätestens jedoch nach 3 Tagen zu melden, bei tödlichen Unfällen innerhalb 24 Stunden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er kann nur zum 30.06. oder 30.11. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erklärt werden. Der Ausschluß kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder schwerwiegendem unsportlichen Verhalten erfolgen; die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 3

Beiträge

- (1) Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden am 1. eines jeden Quartals fällig. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen unterschiedlich hoch sein. Grundsätzlich hat jede Abteilung die Mittel aufzubringen, die für ihren Sportbetrieb benötigt werden. Soweit es für den Sportbetrieb notwendig ist, kann in den einzelnen Abteilungen ferner die Abteilungsversammlung über einen zusätzlich zu leistenden Sonderbeitrag oder eine Aufnahmegebühr, die zur ausschließlichen Verfügung der Abteilungen verbleiben, beschließen; dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Vorstands des Vereins.

§ 4

Spielbetrieb

Geldstrafen, die dem Verein durch Verschulden eines Mitgliedes auferlegt werden, hat das betreffende Mitglied dem Verein zu erstatten. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; zur Fristwahrung genügt Aufgabe zur Post.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln.

Nur die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) den Geschäftsbericht
 - b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung der Beiträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
 - g) die Änderung der Satzung
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich - auch bei Wahlen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten

als ungültige Stimmen. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 7

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder durch den Kassenwart in dieser Reihenfolge vertreten. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muß für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Aktivierung der Aufgaben des Vereins bilden und sich zur Bewältigung besonderer Aufgaben dazu geeigneter Personen bedienen.
- (5) Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht ein erweiterter Vorstand, dem angehören
 - a) der Vorstand gem. Abs. 1
 - b) die Leiter der Abteilungen.

Der erweiterte Vorstand wird zur Beratung in allen wesentlichen Fragen des Vereins hinzugezogen.

§ 8

Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Leiter der Abteilungen und deren Mitarbeiter (Abteilungsvorstände) von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden. Die Abteilungsvorstände sind gehalten, dem Vereinsvorstand jederzeit Auskunft über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen zu geben.
- (3) Die einzelnen Abteilungen können sich unter Beachtung dieser Satzung zusätzliche Richtlinien geben, die der Genehmigung des Vorstands des Vereins bedürfen.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Kinderhilfswerk zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Das Vermögen darf der Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 11

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.1981 außer Kraft.